

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 179-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.543

Eingereicht am: 03.09.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 06.09.2018

RRB-Nr.: 173/2019 vom 20. Februar 2019
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Ausgleichszahlung an die Kantone bei der Steuervorlage 17: Wie viel davon erhalten die Gemeinden?

Bei der Steuervorlage 17 soll der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer erhöht werden. Die Kantone können mit einer Ausgleichszahlung rechnen, die von 17 Prozent auf 21,2 Prozent erhöht werden soll. Der Botschaft des Bundesrats ist zu entnehmen, dass die Kantone im Jahr 2020 zusätzlich mit rund einer Milliarde rechnen können, der Kanton Bern mit 69 Mio. (genaue Zahl je nach Entwicklung der direkten Bundessteuer). Dabei ist von grossem Interesse, welchen Anteil die Gemeinden von diesem Betrag erhalten. Dazu gibt es bisher keine Angaben und keine Sicherheiten für die Gemeinden.

In der Botschaft des Bundesrats steht unter 1.2.2.7 Berücksichtigung der Städte und Gemeinden: *«Von der Abschaffung der Regelungen zu den kantonalen Statusgesellschaften sind auch die Städte und anderen Gemeinden betroffen, namentlich wenn die Kantone ihre Gewinnsteuern senken, um ihre Standortattraktivität zu erhalten. Die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer berücksichtigt sowohl die Reformlasten der Kantone als auch diejenigen ihrer jeweiligen Gemeinden. Der Ausgleichskanal richtet sich aber ausschliesslich an die Kantone. Wie die Reformlasten innerhalb eines Kantons zwischen kantonomer und kommunaler Ebene ausgewogen zu verteilen sind, liegt in der Kompetenz der Kantone. Mit einer neuen Bestimmung im DBG sollen aber die Kantone angehalten werden, ihre Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. Eine solche Bestimmung wurde bereits in der parlamentarischen Beratung zur USR III*

diskutiert, dann aber verworfen. In den Anhörungen zur SV17 haben die Vertreterinnen und Vertreter der Städte und Gemeinden eine solche Bestimmung vehement gefordert. Die Bestimmung entfaltet keine rechtsverbindliche Wirkung. Je nach Konstellation in einem Kanton führt sie nicht zwangsläufig zu finanziellen Beiträgen des Kantons an die Gemeinden. Die SV17 wird Reformlasten beinhalten, die auch von den Gemeinden angemessen mitgetragen werden müssen. Im Hinblick auf die notwendige Ausarbeitung der kantonalen Umsetzungsprojekte ist die neue Bestimmung als vertrauensbildendes Element für die Städte und anderen Gemeinden dennoch zentral.»

Fazit: Die Kantone sind angehalten, die Gemeinden am erhöhten Ausgleich zu beteiligen, denn diese verlieren ebenfalls – zum Teil in grossem Ausmass – Steuereinnahmen. Diese Bestimmung ist aber nicht rechtsverbindlich. Es liegt in der Kompetenz der einzelnen Kantone, über die Beteiligung der Gemeinden zu entscheiden. Obwohl die Gemeinden eine verbindliche Beteiligung vehement gefordert haben, bleibt es gemäss Bundesratsvorlage auch weiterhin ungewiss, ob sie an der Ausgleichszahlung beteiligt werden und in welcher Höhe.

In dieser unklaren Situation ist es für die Gemeinden essentiell, vom Regierungsrat über seine geplante Umsetzung der Beteiligung der Gemeinden Gewissheit zu erhalten. Diese Information kann mitentscheiden, ob Gemeinden die Steuervorlage 17 unterstützen oder sich für ein Referendum dagegen engagieren. Die Information interessiert insbesondere auch im Hinblick auf die Referendumsabstimmung vom 25. November über die kantonale Unternehmenssteuersenkung, welche die Gemeinden bereits stark belasten würde.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie steht der Regierungsrat zur Forderung der Gemeinden, an der erhöhten Ausgleichszahlung gemäss Steuervorlage 17 beteiligt zu werden?
2. Ist er bereit, eine verbindliche Regelung zu erlassen? Falls nein: Warum nicht? Falls ja: Auf welcher gesetzlichen Ebene?
3. Nach welchen Grundsätzen und Kriterien und nach welcher Berechnungsart bzw. welchem Verteilschlüssel will der Regierungsrat die Ausgleichszahlung aufteilen?
4. Mit welchen Beiträgen können die Gemeinden konkret rechnen bzw. mit welchem prozentualen Anteil?

Begründung der Dringlichkeit: Die Informationen interessieren im Zusammenhang mit der Steuervorlage 17, über die im September auf Bundesebene entschieden wird. Es wird mit einem Referendum gerechnet. Es muss bekannt sein, wie der Kanton Bern diese Vorlage umsetzen will, damit sich Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürger in dieser Frage positionieren können. Die Antworten interessieren ebenfalls im Hinblick auf die Referendumsabstimmung vom 25. November über die kantonale Unternehmenssteuersenkung.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. Wie steht der Regierungsrat zur Forderung der Gemeinden, an der erhöhten Ausgleichszahlung gemäss Steuervorlage 17 beteiligt zu werden?

Mit den Ausgleichszahlungen erhalten die Kantone Spielraum für Massnahmen zur Entlastung der Unternehmen. Diese Entlastungen würden die Gewinnsteuereinnahmen von Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden reduzieren. Die Regierung spricht sich deshalb dafür aus, den höheren Anteil an der direkten Bundessteuer entsprechend dem Anteil der Gewinnsteuereinnahmen von Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden auf die drei Gemeinwesen zu verteilen.

2. Ist er bereit, eine verbindliche Regelung zu erlassen? Falls Nein, warum nicht, falls Ja, auf welcher gesetzlichen Ebene?

Ja, eine entsprechende Regelung soll im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 im Steuergesetz verankert werden.

3. Nach welchen Grundsätzen und Kriterien und nach welcher Berechnungsart bzw. welchem Verteilschlüssel will der Regierungsrat die Ausgleichszahlung aufteilen?

Der Regierungsrat hat die geplante Berücksichtigung der Gemeinden am höheren Bundessteueranteil des Kantons erstmals im Herbst 2016 mit der **Steuerstrategie 2019-2021**¹ kommuniziert: Der Regierungsrat hat vorgeschlagen, dass der finanzielle Ausgleich aufgrund der Betroffenheit zwischen Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden aufgeteilt werden soll (vgl. Ziffer 9.2.1 des [Berichts](#)). Dementsprechend würden die Gemeinden rund einen Drittel der Ausgleichszahlungen erhalten. Der Grosse Rat hat sich in der Novembersession 2016 ebenfalls für diesen Verteilschlüssel ausgesprochen. Die Planungserklärung 6 Egger (glp), welche eine hälftige Zuweisung an die Gemeinden verlangte, wurde mit 131 zu 11 Stimmen (bei 5 Enthaltungen) abgelehnt.

Im Herbst 2017 hat der Regierungsrat seine Pläne im Rahmen der **Vernehmlassung zur Steuervorlage 17** bestätigt (vgl. [Medienmitteilung vom 15.11.2017](#)²). Der Bundesrat hat die Pläne der Kantone – soweit bekannt – in der Botschaft zur Steuervorlage 17³ kommuniziert (vgl. Tabelle 30 des Anhangs; mit Fussnote 2 betreffend den Kanton Bern).

4. Mit welchen Beiträgen können die Gemeinden konkret rechnen bzw. mit welchem prozentualen Anteil?

Nach den Berechnungen des Bundes betragen die Ausgleichszahlungen zugunsten des Kantons Bern voraussichtlich rund 69 Millionen Franken pro Jahr. Die Gemeinden sollen rund einen Drittel der Ausgleichszahlungen erhalten. Dementsprechend können die Gemeinden künftig mit der Zuweisung von rund 23 Millionen Franken pro Jahr rechnen.

¹ Steuerstrategie des Kantons Bern. Grundlagen und Ziele bis 2022. Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat. Geschäfts-Nr.: [2014.RRGR441](#)

² <https://www.be.ch/medienmitteilungen>

³ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/51751.pdf>

Übersicht Anteile an der direkten Bundessteuer:

	Total	Kanton	Gemeinden	Kirchgemeinden
Anteil Steuererträge der juristischen Personen (Ø 2010 bis 2015)	100.00%	63.58%	32.20%	4.22%
Abgeleitete Zuweisung von 4.2% der (zusätzlichen) direkten Bundessteuer	4.2%	2.67%	1.35%	0.18%
Gerundeter Anteil	4.2%	2.6%	1.4%	0.2%
CHF Mio.	69.0⁴	42.7	23.0	3.3

Verteiler

- Grosser Rat

⁴ In der Vernehmlassung der Regierung wurde noch mit einer Ausgleichszahlung von CHF 58 Mio. gerechnet bei einem Anteil direkte Bundessteuer von 20.5% statt wie heute 21.2%.